

Oö regelt Schutz vor Lichtverschmutzung

Öffentlicher Raum muss dunkler werden

Vor kurzem hat Oberösterreich eine gesetzliche Regelung zur „Lichtverschmutzung“ verabschiedet, damit eine Vorreiterrolle eingenommen und im Umweltschutzbereich legislatives Neuland betreten.

Unter „Lichtverschmutzung“ versteht man die negativen Auswirkungen von Nachtaufhellungen durch künstliches Licht auf Menschen und Tiere. Beispiele dafür sind: Schlafstörungen bei Menschen, der Verlust von Insekten oder die Ablenkung von Zugvögeln von ihren Flugrouten. Die Regelung zur Vermeidung von Lichtverschmutzung ist durch die Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2024 ([Link](#)) in das Rechtssystem Oberösterreichs eingefügt worden.

Regelung gilt für öffentliche Außenbeleuchtungsanlagen

Die Regelung ist eingeschränkt auf Außenbeleuchtungsanlagen. Diese sind effizient und umweltschonend zu errichten und zu betreiben, wobei Beeinträchtigungen von Menschen, Umwelt, Natur und Landschaft möglichst vermieden werden müssen. Dazu sind Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung soweit zu beschränken, als dies aus Sicherheitsgründen erforderlich oder für den Verwendungszweck geboten ist.

Aufgrund der Definition von „Außenbeleuchtungsanlagen“ wird klar, dass diese Regelung nur für Beleuchtungsanlagen gilt, deren Errichtungszweck es ist, öffentlich zugängliche Bereiche zu beleuchten. Dazu zählen zum Beispiel Verkehrswege, Plätze, Parkplätze etc., soweit sie der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers unterliegen. Eigens festgehalten wird, dass ausschließlich betrieblich genutzte Parkplätze nicht darunter fallen.

Teile der ÖNORM Lichtimmissionen – Messung und Beurteilung für verbindlich erklärt

Zusätzlich zu den eben angeführten Regelungen werden die Punkte 4 und 7 der ÖNORM O 1052:2022-10 Lichtimmissionen Messung und Beurteilung, Ausgabe 15.10.2022 ([Link](#)) für verbindlich erklärt. Punkt 4 regelt grundlegende Parameter, die unter anderem Betriebs-

zeiten für bestimmte Gebiete vorsehen, aber auch Beleuchtungsverbote für künstliches Licht in Dunkelstunden festsetzen. Punkt 7 enthält unter anderem technische Anforderungen zur Vermeidung von Himmelsaufhellungen.

Interessenabwägung

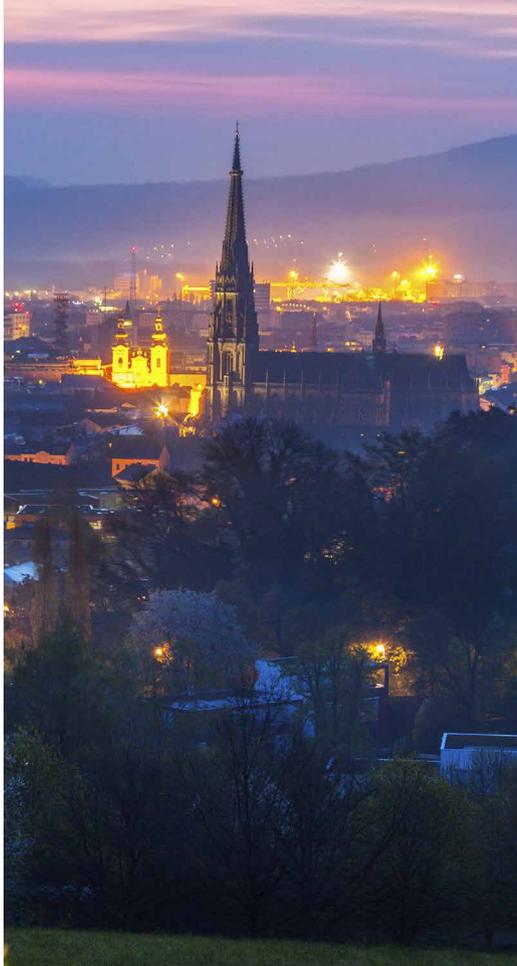
„Dunkelheit versus öffentliche Sicherheit“

Die Verbindlicherklärung der ÖNORM enthält eine wichtige Einschränkung. Sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn im Einzelfall nicht überwiegende andere öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung oder Sicherheit, entgegenstehen. Dieser Vorbehalt ist dem Spannungsfeld geschuldet, in dem wir uns hier bewegen: Sicherheitsaspekte auf der einen, der Schutz der Umwelt auf der anderen Seite. Das war dem Gesetzgeber sehr wohl bewusst und findet hier seinen Niederschlag. Dieses Spannungsfeld wird sichtbar, wenn man eine andere Diskussion verfolgt, die parallel zu den Arbeiten an einer gesetzlichen Regelung zwecks „Vermeidung von Lichtverschmutzung“ geführt wurde. In Linz gab es einen politischen Vorstoß, um „Angsträume“ zu reduzieren. Also das subjektive Sicherheitsempfinden von Menschen in schlecht ausgeleuchtete Parks, Wegen, Unterführungen etc. durch Beleuchtung zu verbessern.

Beleuchtungsverbote in Dunkelstunden

Wie wichtig der oben genannte Vorbehalt der öffentlichen Sicherheit gegenüber der Anwendung der ÖNORM ist, zeigt die dortige Regelung über Lichtverbote in so genannten Dunkelstunden (Punkte 4.2 und 4.3 ÖNORM 1052). Dort wird unter anderem festgesetzt, dass in nicht für die Bebauung gewidmeten Gebieten wie Grünland, Erholungsgebieten und dergleichen keine Beleuchtung zulässig ist. Davon gibt es eine Ausnahme: In diesen Gebieten sind Beleuchtungsanlagen nur in begründeten Fällen bis maximal 22:00 Uhr zulässig. Viele Wege und Plätze innerhalb von Parkanlagen befinden sich in der Widmung „Grünland“ oder in „Sonderausweisungen im Grünland“. Durch die Anordnung des Vorrangs für öffentliche Sicherheit gegenüber der ÖNORM hat sich der Gesetzgeber die Türe offengehalten, diese Wege und Plätze ohne aufwändige Verfahren bis 22:00 Uhr beleuchten zu dürfen. Weiters wollte man so vermeiden, dass Außenbeleuchtungen nach 22:00 Uhr alternativlos abzuschalten sind.

Es war dem Oö. Gesetzgeber wichtig, dass bestehende Flächenwidmungen und die damit verbundenen zulässigen Nutzungsmöglichkeiten durch die Teilanwendung der ÖNORM nicht „torpediert“ werden. Das zeigt folgende Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen ([Link](#), Seite 5, erster Absatz): „Die Bewertungsgebiete nach Punkt 4.2 der ÖNORM O 1052:2022-10 sind jedoch nach Maßgabe der Flächenwidmungen gemäß Oö.



Raumordnungsgesetz 1994 zu beurteilen.“ Diese Bewertungsgebiete umfassen nämlich z.B. auch Wohn-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete. Dies jeweils mit verpflichtenden Dunkelstunden, also Lichtabschaltungsverpflichtungen, die nur in begründeten Fällen verkürzt werden dürfen.

Bestehende Anlagen sind anzupassen

Die Regelung gegen Lichtverschmutzung ist auf bestehende öffentliche Außenbeleuchtungsanlagen nicht sofort anzuwenden. Diese müssen den neuen Bestimmungen erst dann entsprechen, wenn wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Davon unabhängig sind die Regelungen und Verpflichtungen gegen Lichtverschmutzung für bestehende Anlagen ab spätestens 1. Jänner 2029 anzuwenden.



Dr. Johann Punz (WKOÖ)
johann.punz@wkoee.at

WKO-Position

- Wir unterstützen Vorhaben, mit denen unnötige negative Auswirkungen von künstlichem Licht vermindert werden.
- Wir begrüßen, dass die Oö. Regelung gegen Lichtverschmutzung auf öffentliche Außenbeleuchtungsanlagen eingeschränkt wurde. Für Betriebe gibt es bereits eine Unzahl von Regelungen, um Auswirkungen von künstlichem Licht auf die Umgebung zu beschränken, sei es direkt oder indirekt, wie zum Beispiel:
 - Das Oö. Raumordnungsgesetz verlangt bei Baulandwidmungen diese so aufeinander abzustimmen, dass sie sich gegenseitig möglichst nicht beeinträchtigen und ein möglichst wirksamer Umweltschutz erreicht wird.
 - Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz schützt Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen, also auch vor z.B. unzulässigen Lichtimmissionen.
 - Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz schützt Tiere vor (Licht)Einwirkungen, die den Tierbestand bleibend schädigen könnten.
 - Das Oö. Landesstraßengesetz schreibt eine Umweltprüfung für Planungen von Landesstraßen vor, wenn dadurch Natura-2000-Gebiete beeinträchtigt werden könnten.
 - Die Gewerbeordnung schützt Nachbarn vor unzumutbaren Lichtimmissionen, die von Betriebsanlagen ausgehen.
 - Das Oö. Baurecht schützt Nachbarn vor Immissionen, die erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, also auch vor unzulässigem künstlichen Licht, wie z.B. durch Lichtreklamen.
 - Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch schützt Nachbarn vor ortsunüblichen und unzumutbar belästigenden Lichtimmissionen.
 - Die Straßenverkehrsordnung schützt Straßenbenutzer durch starke Einschränkungen für Werbungen und Ankündigungen in der Nähe von Straßen außerhalb des Ortsgebietes.
 - Das Bundesstraßengesetz schützt Bundesschnellstraßen und Bundesautobahnen durch ein Bauverbot von Anlagen jeder Art (also auch von Beleuchtungen) in ihrem Nahebereich. Ausnahmen sind nur in bestimmten Einzelfällen möglich.
 - Das Oö. Landesstraßengesetz verlangt eine Zustimmung der Straßenverwaltung für die Errichtung von Bauten und sonstigen Anlagen (also auch von Beleuchtungen) in der Nähe von Landes- und Gemeindestraßen.
- Wir schlagen vor, bei diesem wichtigen Thema im privaten und betrieblichen Bereich weiter auf Freiwilligkeit zu setzen. Also Öffentlichkeitsarbeit und Vorbildwirkung von Land und Gemeinden beim Einsatz von künstlichem Licht sowie Beratung für Private und Betriebe. ●